

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV OB-037/04

HA

Dezernat: OB

Amt: 21

Termin der Tagung: 29.09.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	17.08.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.09.04	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.04	☒ Hauptausschuss	22.09.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.04
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000 wird mit Wirkung auf den 01.01.2005 aufgehoben.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die Refinanzierung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände Oberland Calau und Neiße/Malxe-Tranitz vorzunehmen.

Nach bis zum 31.12.2003 geltendem Recht, waren die Gemeinden und somit auch die Stadt Cottbus verpflichtet, die von den Wasser- und Bodenverbänden über Beiträge geltend gemachten Verbandslasten, auf die Grundstückseigentümer für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke über Gebühren umzulegen. Dies ergab sich aus der Regelung des § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Auch im § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wurde auf diese Umlage unter Bezug auf den § 7 des KAG verwiesen.

Mit Beschluss des „Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ durch den Landtag am 17.12.2003 traten dazu nunmehr mit Wirkung vom 1. Februar 2004 geänderte Regelungen in Kraft.

1. Der § 7 des KAG ist aufgehoben.
2. Der § 80 Abs. 2 BbgWG ist wie folgt geändert gefasst:

„Die Gemeinden können die von ihnen an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umlegen.“

Aus der geänderten Regelung ist abzuleiten, dass die Pflichtmitgliedschaft der Gemeinden in den Verbänden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen aufrechterhalten bleibt. Neu ist, dass eine Pflicht zur Umlage der an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge nicht mehr besteht. Zudem wird auch für eine mögliche Umlage nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass diese durch Gebühren zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber überlässt die Geltendmachung insofern der Gemeinde selbst.

Die Haushaltslage der Stadt Cottbus zwingt jedoch zu einer Refinanzierung.

In einem Schriftsatz des Innenministeriums wird unter anderem zur Änderung des § 80 BbgWG und der Streichung des § 7 KAG für das Land Brandenburg folgendes kommentiert:

„... Das nunmehr in der Rechtsnorm vorgegebene Ermessen („Die Gemeinden können die von ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge...“) berechtigt die Gemeinden, die Verbandsbeiträge weiterhin durch eine „Umlagesatzung“ zu refinanzieren. ... In das Ermessen der Gemeinden fällt jedoch auch, von einer Umlegung durch Satzung und Bescheid abzusehen und die Verbandsbeiträge in einer anderen rechtlich zulässigen Weise zu refinanzieren. Da eine konkrete Leistung der Gemeinde nicht erbracht wird, kann damit hinsichtlich der Art der Refinanzierung sowie des Kreises der zu Belastenden ein Vorrang des § 75 Abs.2 Nr.1 Gemeindeordnung (spezielle Entgeltlichkeit) vor anderen Finanzierungsarten (Steuern) nicht hergeleitet werden. Ein Steuerfindungsrecht für eine neue Steuer ergibt sich daraus nicht. **Im Rahmen von bereits zugelassenen kommunalen Steuern ist eine solche Refinanzierung jedoch denkbar.**“

Das am 26.05.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004 bis 2010 sieht unter der lfd. Nr. Obin.E.1. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 100 Prozentpunkte und unter der lfd. Nr. Obin.E.2. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 5 Prozentpunkte zum 01.01.2005 vor.

Die Erhöhung der Hebesätze greift auch auf die eingemeindeten Ortsteile durch. Damit wird eine einheitliche Refinanzierungsgrundlage der Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) der Wasser- und Bodenverbände Oberland Calau sowie Neiße/Malxe – Tranitz sichergestellt.

Die Gemeinde Kiekebusch (nunmehr die Stadt Cottbus), als pflichtiges Mitglied im Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz hat die an diesen Verband zu zahlenden Beiträge über Gebühren auf die Grundstückseigentümer für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt.

Die diesem Verfahrensweg zugrunde liegende Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000, die entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Kiekebusch auch nach der Eingemeindung zunächst weiter gilt, ist vor dem Hintergrund einer sich ändernden Refinanzierung der in Rede stehenden Beiträge auf den 01.01.2005 aufzuheben. Im übrigen würde es zu einer Doppelbelastung der Grundstückseigentümer kommen.

Für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000 nicht zustimmt, sind die Gebühren manuell zu erheben. Die Folge wäre ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand. Eine entsprechende Spezialsoftware steht nicht zur Verfügung. Hinzu kommt, dass damit gleichwohl eine Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern innerhalb des Gebietes der Stadt Cottbus verbunden wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
								+2				